

Preisverordnung Nr. 298.
— Verordnung über die Preisbildung
für isolierte Drähte und Leitungen sowie Kabel —

Vom 3. März 1953

§ 1

Die Preise für isolierte Drähte und Leitungen Warengattung 36 32 und Kabel Warengattung 36 33 des Allgemeinen Warenverzeichnisses des Statistischen Zentralamtes, 3. Auflage vom Juni 1952, sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu berechnen.

* § 2

Die am 31. Dezember 1952 für die in § 1 genannten Erzeugnisse gültigen Preise werden ab 1. Januar 1953 um die auf Grund der Preisverordnung Nr. 280 vom 19. Dezember 1952 — Verordnung über die Preise für unedle Nichteisenmetalle (Buntmetalle und Buntmetallhalbzeuge) — GBl. S. 1403) eingetretene Preiserhöhung zuzüglich Umsatzsteuer erhöht.

§ 3

Die sich auf Grund dieser Verordnung ergebenden Preiserhöhungen dürfen zu keinen Preiserhöhungen der Erzeugnisse und Leistungen der weiterverarbeitenden Industrie führen. ⁴

Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau wird beauftragt, bis 31. Mai 1953 Vorschläge zur Vereinheitlichung der Preise für die in § 1 genannten Erzeugnisse auf der Basis der durchschnittlich entstehenden Kosten dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission vorzuschlagen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1953 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die nach dem 1. Januar 1953 erfolgt sind, auch für laufende und erfüllte Verträge.

Berlin, den 3. März 1953

M'msternini der Finanzen
 I V.: R u m p f
 Staatssekretär * §

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Regelung des
Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen.

Vom 7. April 1953

Um eine einheitliche Regelung der Stipendenzahlungen an den Hoch- und Fachschulen zu erreichen, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen auf Grund der Verordnung vom 19. Januar 1950 über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen (GBl. S. 17) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die von den volkseigenen Betrieben zur Förderung der Ausbildung von Arbeitern an den Fachschulen gewährten Betriebsstipendien werden ab 1. Januar 1953 nur noch als Staatsstipendien an den Fachschulen weitergezahlt.

(2) Soweit von den gleichen Betrieben an Studenten der Hochschulen Betriebsstipendien gewählt wurden, erhalten diese ebenfalls ab 1. Januar 1953 Staatsstipendien an der jeweiligen Hochschule.

§ 2

(1) Die Durchführung der Umgruppierung der bisherigen Betriebsstipendiaten erfolgt durch die Stipendienkommission an den Fachschulen gemäß den Richtlinien der Verordnung.

(2) An den Hochschulen erfolgt die Umgruppierung nach den Richtlinien der Verordnung vom 20. September 1951 über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 868).

§ 3

(1) Alle Fachschüler, die bis zum 31. Dezember 1952 ein Betriebsstipendium erhielten und die erforderlichen gesetzlichen Bedingungen zur Umgruppierung nicht erfüllen, erhalten bis zum Ende des Studienjahres 1952/53 ein Stipendium von 125,— DM monatlich, zuzüglich Verheirateten- und Kinderzuschläge.

(2) Alle Studenten an Hochschulen, die bis zum 31. Dezember 1952 ein Betriebsstipendium erhielten und die erforderlichen gesetzlichen Bedingungen zur Umgruppierung nicht erfüllen, erhalten bis zum Ende des Studienjahres 1952/53 ein Stipendium von 130,— DM monatlich, zuzüglich Verheirateten- und Kinderzuschläge. Schwerpunktzuschläge werden nicht gezahlt.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

§ 5

Der § 7 der Verordnung vom 19. Januar 1950 (GBl. S. 17) sowie alle Anweisungen über die Gewährung eines Betriebsstipendiums treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 7. April 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen
 Prof. Dr. H a r i g
 Staatssekretär

Vierte Durchführungsbestimmung *
zur Verordnung über die Gründung der Deutschen
Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale).

Vom 11. April 1953

Zur Neuregelung der Zulassung zum Handel mit gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut (Gemüse, Blumen, Zier-, Heil- und Gewürzpflanzen) wird auf Grund der Verordnung vom 22. Dezember 1950 (GBl. S. 1220) über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale) im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Zulassung zum Handel

§ 1

Die auf Grund der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. April 1952 zur Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (GBl. S. 337) vorzunehmenden Zulassungen zum Handel mit gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut setzen eine Gewerbe-genehmigung voraus. ^{^ ^}

Betriebe, die von gartenbaulichen Pflanzenarten lediglich Blumen und Zierpflanzen züchterisch bearbeiten, hierfür kein Vermehrungskontingent des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft besitzen und ihr selbst erzeugtes Blumen- und Zierpflanzen-Saat(Pflanz)gut in den Handel bringen wollen, bedürfen jährlich einer Zulassung nach den Vorschriften der Dritten Durchführungsbestimmung im Einvernehmen mit der DSG-Handelszentrale.

§ 3

(1) Pflanzgut im Sinne der Dritten und dieser Durchführungsbestimmung ist die zur weiteren Kultivierung

* 3. Durchfb. (GBl. 1952 S. 337)